
Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der Offenen Ganztagschule in der Primarstufe der Schulen der Stadt Lüdinghausen vom 24.02.2023

Präambel

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23. Oktober 2010 (ABL. NRW. 01/11) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am 23.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Elternbeitragspflicht

(1) Für Kinder, die an dem Angebot Offene Ganztagschule an einer der Grundschulen der Stadt Lüdinghausen teilnehmen, erhebt die Stadt Lüdinghausen als Schulträger Elternbeiträge.

(2) Den Elternbeitrag haben die Beitragspflichtigen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich zu entrichten. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes.

(3) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, unabhängig davon, wo das Kind lebt. Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebescheinigung) mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 2 Elternbeitrag – Höhe und Geltung

(1) Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der Anlage I, die Bestandteil dieser Satzung ist. Er ist begrenzt auf den jährlich durch Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung NRW ausgegebenen Höchstbetrag je Kind.

(2) Der Beitragszeitraum erstreckt sich auf ein Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Bei unterjähriger Aufnahme beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht.

(3) Die Elternbeiträge werden jährlich zum 01.08., erstmals zum 01.08.2023, um den Steigerungsfaktor bei den Kindpauschalen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) angepasst.

(4) Mit dem Beitrag sind die Betreuungsangebote an Schultagen abgegolten. Zusätzlich umfasst das Angebot Offene Ganztagschule auch eine Betreuung während der Herbst- und Osterferien sowie drei Wochen in den Sommerferien.

5) Die Mittagsverpflegung ist nicht eingeschlossen und ist gesondert zu zahlen. Die Schülerbeförderung im Rahmen der Offenen Ganztagschule obliegt den Eltern.

§ 3 Festsetzung des Elternbeitrags

(1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Lüdinghausen als Schulträger durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind zum 15. jeden Monats fällig. Die Stadt Lüdinghausen ist berechtigt, sich zur Erhebung der Elternbeiträge Dritter zu bedienen.

(2) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse, die zu einer Änderung der Elternbeiträge führen können, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Lüdinghausen ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse regelmäßig zu überprüfen.

(3) Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag anteilig erhoben.

(4) Die Stadt kann, insbesondere, wenn die Bemessungsgrundlagen noch nicht festzustellen sind, den Elternbeitrag vorläufig festsetzen. Die endgültige Festsetzung folgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist.

(5) Wird die Erklärung über das Einkommen nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen eingereicht oder die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Elternbeitragsstufe festgesetzt.

§ 4 Berechnung des Elternbeitrags

Die Ermittlung des für den Elternbeitrag relevanten Einkommens ergibt sich aus der Anlage II zu dieser Satzung.

§ 5 Zahlung des Elternbeitrags

(1) Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse Lüdinghausen unter Angabe des entsprechenden Kassenzeichens zu überweisen.

(2) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Ausschluss der Erstattung des Elternbeitrags

(1) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags.

(2) Ebenso besteht kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrags, wenn ein Kind wegen Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z. B. Klassenfahrt) nicht an den Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen kann.

§ 7 Ermäßigungen, Befreiungen

(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie/eines verantwortlichen Elternteils oder von Personen im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 gleichzeitig die Offene Ganztagschule in der Stadt Lüdinghausen oder eine Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege gem. der Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung des Kreises Coesfeld in der Stadt Lüdinghausen, so ist für das zweite und jedes weitere Kind ein Beitrag in Höhe von 25 % des einkommensabhängigen Elternbeitrags nach der Anlage I zu dieser Satzung zu entrichten.

(2) Als Erstkind gilt das Kind, für das sich der höchste Beitrag ergibt.

(3) Ist ein Kind nach § 50 Abs. 1 KiBiz beitragsfrei, so ist für jedes weitere Geschwisterkind in der Offenen Ganztagschule, das nicht aus anderen Gründen beitragsbefreit ist, ein Betrag in Höhe von 25 % des einkommensabhängigen Elternbeitrags nach der Anlage I zu dieser Satzung zu entrichten.

(4) Im Falle des § 1 Abs. 4 dieser Satzung erfolgt eine Einstufung in die erste Einkommensstufe der Anlage I (beitragsfrei).

(5) Beitragspflichtige, die für sich oder ihre Kinder laufende Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen, werden für die Dauer des Leistungsbezugs in der ersten Einkommensstufe der Anlage I (beitragsfrei) eingestuft.

(6) Die Ermäßigung/Befreiung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund/ Befreiungsgrund wegfällt, spätestens am Ende des Schuljahres. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungs-/Befreiungsgrundes der Stadt Lüdinghausen (Schulträger) unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Datenschutz

Die Stadt Lüdinghausen darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiterverarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 3 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.01.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kinder an der Offenen Ganztagschule in der Primarstufe der Schulen der Stadt Lüdinghausen vom 24.02.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den 24.02.2023

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Bürgermeister Mertens
